

Südliche Volkszeitung

verdient täglich werden, mit Ausnahme der Samm.- u. B.-
Bsp.-Gesellsch. (Bierdeckl. 1 Kr. 50,-, 50,- Kr., 1. Decke, 2 Kr. 50,- h-
verdienstbar). Bei off. und. B.-Plattformen zu getragenes Kleid
ist zu bezahlen.

Unabhängiges Tageblatt f. Wahrheit, Recht u. Freiheit.

Gefäße werden hier **farblich**, **gestaltet** aber deren Raum mit
15-18 Reklame in 50-Jährige Helle, **verschr.**, **Werbek.** bedeut. **farblich**,
Grundriss, **Stützen** und **Beladungshalle**: **Zwecken**.
Döhrnstraße 48. — Herrenbergen. Tel. 1555.

Die Reichsfinanzreform nach den Kommissionsbeschlüssen.

Die Steuerkommission hat soeben die zweite Sitzung der Regierungsvorlagen beendigt; nunmehr läßt sich ein Bild über die Beschlüsse geben, wie sie an das Plenum gelangen werden. Im allgemeinen muß man sagen, daß von der Regierungsvorlage nicht mehr viel übrig geblieben ist und daß die Kommission viel an selbständiger Arbeit geleistet hat. Wir finden dies sehr begreiflich, denn die Verantwortung für die neuen Steuern hat in erster Linie der Reichstag zu tragen; er muß deshalb auch allen Wert darauf legen, daß die Steuern nach seinem Geschmacke aussehen. Jetzt kann nach den Osterferien die Beratung im Plenum beginnen; daß hierzu ein vollständig besetztes Haus erforderlich ist, ist die erste Voraussetzung. Lassen wir nun die einzelnen Vorslagen nach den Kommissionsbeschlüssen Revue passieren.

1. Brau steuer gesetz. Die Steuer beträgt für jeden Doppelzentner des nach § 3 Absatz 2 bestimmten Gesamtgewichtes der in einem Rechnungsjahr steuervflig gewordenen Braustoffe: von den ersten 250 Doppelzentnern 4 Mf., von den folgenden 250 Doppelzentnern 4,50 Mf., von den folgenden 500 Doppelzentnern 5 Mf., von den folgenden 1000 Doppelzentnern 6 Mf., von den folgenden 1000 Doppelzentnern 6,50 Mf., von den folgenden 1000 Doppelzentnern 7 Mf., von den folgenden 1000 Doppelzentnern 8 Mf., von dem Reste 10 Mf. Der Gesamtmehrertrag dieser Steuer mit den dazu gehörigen Übergangsschäben wird auf 30 Mill. Mf. veranschlagt; für die süddeutschen Staaten tritt die Steigerung hinzu; daß die Übergangsabgabe auf 2 Mf. pro Hektoliter festgesetzt worden ist.

2. Die Tabaksteuer ist in erster und zweiter Lesung dank den Anträgen des Zentrums abgelehnt worden.

3. Die Zigarettensteuer ist in Form einer
Banderollensteuer vorgeschlagen; auf jeder Packung im
Kleinverkauf sind Steuerpreise (Banderolls) anzubringen,
wie solche für die Champagnerflaschen schon vorgeschrieben
sind. Die Steuer beträgt für im Inlande hergestellte Zi-
garetten und geschnittene Zigarettentabake 1. für Zigaretten
im Kleinverkaufspreise: a) bis zu 10 Pf. das Tausend für
1000 Stück 1 Pf., b) über 10 bis 15 Pf. das Tausend für
1000 Stück 1,50 Pf., c) über 15 bis 20 Pf. das Tausend
für 1000 Stück 2,50 Pf., d) über 20 bis 25 Pf. das Tau-
send für 1000 Stück 4 Pf., e) über 25 bis 30 Pf. das Tau-
send für 1000 Stück 6 Pf., f) über 30 Pf. das Tausend
für 1000 Stück 10 Pf. 2. für Zigarettentabake im Klein-
verkaufspreise: a) über 3 bis 5 Pf. das Kilogramm 50 Pf.
für 1 Kilogramm, b) über 5 bis 10 Pf. das Kilogramm
1 Pf. für 1 Kilogramm, c) über 10 bis 20 Pf. das Kilo-
gramm 2 Pf. für 1 Kilogramm, d) über 20 bis 30 Pf. das
Kilogramm 3 Pf. für 1 Kilogramm, e) über 30 Pf. das
Kilogramm 5 Pf. für 1 Kilogramm.

3. Für Zigarettenhülsen und zugeschnittene Zigarettenblättchen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft 80 Pf. für 1000 Stück. Als Zigarettentabak im Sinne des Gesetzes gilt alle feingeschnittene Tabak, der im Kleinverkaufe mehr als 3 Mf. das Kilogramm kostet. Ausgenommen sind diejenigen vom Bundesrat zu bezeichnenden feingeschnittenen Tabake der angegebenen Art, die zur Herstellung von Zigaretten nachweislich nicht verwendet werden. Der Gesamt ertrag dieser Steuer ist auf 15 Mill. Mf. veranschlagt, er darf aber etwas kleiner werden, weil die Besteuerung der Zigaretten wiederum sehr leicht einen verminderter Konsum herbeiführen kann, zumal die Zigaretten nicht höher

4. Der Frachtfunk undenstempel hat wohl die tiefgehendste Veränderung erfahren; es ist ihm der Gifizahl der Verkehrssteuer ausgezogen worden und er hat nun folgende Gestaltung erhalten: a) Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffahrtsverkehr zwischen in- und ausländischen Häfen und Wasserstraßen, soweit sie nicht unter b fallen 1 Mk. von der Urkunde; b) Boote in- und ausländischen Häfen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste 10 Pf. — Wenn eine Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgesäßes lautet, wird bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mk. das Doppelte, bei höheren Beträgen das fünffache, und sofern es sich um Schiffe mit einem Rauminhalt von über 200 Kubikmetern handelt, bei einem Frachtbetrag von nicht mehr als 25 Mk. das fünffache, bei höheren Beträgen das zehnfache der zu a und b bezeichneten Sähe erhoben; c) Konnossemente, Frachtbriefe, Ladefcheine, Einlieferungsfcheine im Schiffsvverkehr zwischen inländischen Häfen, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgesäßes lautet, bei einem Frachtbetrag von nicht mehr als 25 Mk. 25 Pf., bei höheren Beträgen 1 Mk. Dem Frachtbetrag im Sinne dieser Vorschrift ist der Schlepplohn hinzuzurechnen, sofern er neben der Fracht zu zahlen ist; d) Frachtbriefe im inländischen Eisenbahnverkehr, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Eisenbahnwagens lautet, bei einem Frachtbetrag von nicht mehr als 25 Mk. 20 Pf., bei höheren Beträgen 50 Pf. Der Steuersatz vermindert sich auf die Hälfte dieser Sähe, wenn die Ladefähigkeit des Wagens 5 Tonnen nicht überschreitet. Er erhöht sich auf das $1\frac{1}{2}$ fache, wenn die Ladefähigkeit über 10 Tonnen, aber nicht mehr als 15 Tonnen beträgt. Für jede weitere 5 Tonnen Ladefähigkeit tritt die

insgesamt auf 17 Mill. Mf., die in erster Linie der Großhandel zu zählen hat.

5. Die Personenzahrtkartensteuer ist im Reichstage ebenfalls ganz neu unterbreitet worden. Die Steuer beträgt auf inländischen Bahnenlinien in der 1. Wagenklasse 1, in der 2. Wagenklasse $\frac{1}{2}$, in der 3. Wagenklasse $\frac{1}{4}$ Pfennig von jedem Kilometer. Bei Fahrtkarten von und nach ausländischen Orten ist die Abgabe nur für die im Innern zurückzulegende Strecke zu entrichten. Stempelbeiträge bis zu 5 Pf. bleiben unberücksichtigt, höhere Beträge werden auf 10 Pf. abgerundet. Fahrtkarten von Straßenbahnen werden wie Fahrtkarten 3. Klasse behandelt. Fahrtkarten für Dampfschiffe auf inländischen Wasserstraßen und Seen sowie im Dampfschiffverkehr der Nord- und Ostsee zwischen inländischen Orten $\frac{1}{4}$ Pf. pro Kilometer, wenn der Dampfer nur eine Klasse führt, für höhere Fahrgässen beträgt die Abgabe $\frac{1}{2}$ Pf. pro Kilometer. Bei Zeitkarten ist das Fünfzehnfache des Steuersatzes zu erheben, eine Stempelentrichtung findet nicht statt, wenn ein Stempelbetrag für die einfache Fahrt nicht zu erheben sein würde. Die unterste Wagenklasse bleibt ganz steuerfrei; wo jetzt die 3. Klasse die unterste ist, bleibt diese frei. Der Gesamtbetrag der Steuer wird auf 50 Mill. Mf. geschätzt; gegen diese Steuer wehren sich am meisten die einzelstaatlichen Finanzminister.

6. Die Automobilsteuer hat guten Anfang gefunden. Steuer auf Kraftfahrzeuge; die Steuer beträgt für Strafräder 10 Mf. pro Erlaubnisfahrt, für Kraftwagen mit Motoren bis 6 Pferdekraft 25 Mf. als Grundbetrag und 2 Mf. für jede Pferdekraft extra, mit Motoren über 6 bis 10 Pferdekraft 50 Mf. als Grundbetrag und 2 Mf. für jede Pferdekraft extra, mit Motoren über 10 bis 20 Pferdekraft 100 Mf. als Grundbetrag und 5 Mf. für jede Pferdekraft extra, mit Motoren über 25 Pferdekraft als Grundbetrag 150 Mf. und 10 Mf. für jede Pferdekraft extra. Ausländische Automobilbesitzer zahlen bis zu fünf Tagen Aufenthalt im Zuland 15 Mf., bis zu 30 Tage 40 Mf., für Strafräder beträgt die Steuer bis zu dreißigem Aufenthalt 3 Mf. Die Steuer bringt 3 bis 4 Mill. Mf. ein.

7. Die U n i t t u n g s s t e u e r , welche 16 Mill. M ergeben sollte, ist ganz abgelehnt worden.

8. Die in erster Lesung beschlossene Anordnung ist in zweiter Lesung nicht aufrecht erhalten worden.

9. Dagegen hat die Kommission in zweiter Lesung die Tantiemensteuer angenommen, die in erster Lesung abgelehnt worden war. Einen Steuersatz von 8 Proz. von der Gesamtsumme der Vergütungen trägt: die Aufstellungen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Höhe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Tagegelder über 50 Mf., Reisegelder abzüglich der vorherigen Auslagen), die den zur Überwachung der Geschäftsführungen bestellten Personen (Mitglieder des Aufsichtsrates) seit der letzten Aufstellung gewährt worden sind. Befreit sind Aufstellungen, nach denen die Summe der sämtlichen an die Mitglieder des Aufsichtsrates gemachten Vergütungen nicht mehr als 5000 Mf. ausmacht. Diese Steuer wird 10 bis 15 Miss-Mf. einbringen.

Mill. Mf. einbringen.

10. Die Reichserbschaftsteuer: 1. 4 Proc für leibliche Eltern, für voll- und halbblütige Geschwister sowie für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern 2. 6 Proc. für Großeltern und entferntere Voreltern, für Schwieger- und Stiefeltern, für Schwieger- und Stieffinde für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern, für uneheliche von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge, für an Kindesstatt angenommene Kinder und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken; 3. 8 Proc. für Geschwister der Eltern, für Verwandte im zweiten Grade als Seitenlinie, 4. 10 Proc. in allen übrigen Fällen in Ausnahme von Erbanfällen an Religionsgemeinschaften und milde Stiftungen, die nur 5 Proc. zahlen. — Nebensteigt der Wert des Erwerbes den Betrag von 20 000 Mf. so wird das $1\frac{1}{10}$ fache, bei 30 000 Mf., das $1\frac{2}{10}$ fache bis 50 000 Mf. das $1\frac{7}{10}$ fache usw. bis 1 000 000 Mf. das $2\frac{1}{10}$ fache der oben bestimmten Sätze erhoben. Für Eltern und Geschwister beginnt die Progression erst bei 50 000 Mf. (diese zahlen also für Erbanfälle unter 50 000 Mf. nur 4 Proc. ohne Zuflüsse). Von der Steuer befreit bleibende Erbanfälle an Ehegatten, Kinder, ein Erwerb von nicht mehr als 500 Mf., ein Erbansfall von Hausherrat usw., der 3000 Mf. nicht übersteigt, allerdings nur für Personen, die 4 und 6 Proc. Steuer zu zahlen haben; Schenkungen von leiblichen Eltern und Großeltern an ihre Nachkommen und Schenkungen an Dienstboten und Angehörige, soweit sie 3000 Mf. nicht übersteigen. Man rechnet bei dieser Steuer auf ein Gesamtergebnis von 40 bis 50 Mill. Mf. für das Jahr 1914.

Nun hat die Steuerkommission nach Ostern sich noch mit den neu vorgeschlagenen Steuern zu befassen; in erster Linie kommt in Betracht die Erhöhung des Postportos im Ortverkehr, die Wehrsteuer und die Reform der Maischbottichsteuer, der Ausfuhrzoll auf Kali und Lumpen; es ist sehr fraglich, ob diese Steuern alle noch vor den großen Ferien beschließbar werden können.

Deutscher Reichstag

k. Berlin. 85. Sitzung am 5. April 1906

Die heutige Reichstagssitzung hat einen ganz unerwarteten Verlauf genommen: alles war gespannt! die Tribüne überfüllt; am Bundesratstisch war kein Platz mehr erhältlich. Der Etat des Reichskanzlers kam zur Beratung. Fürst Bülow erscheint sofort beim Beginn der Sitzung und spricht über die Marokko-Politik; dabei legt er nochmals dar, daß wir keine Eroberungen in Marokko machen wollen. Dann setzt er sich und macht sich Notizen, während Greih. v. Hertling (Btr.) in meisterhafter Weise eine Reise um die Welt macht, d. h. unser Verhältnis zu anderen Staaten schildert. Der Reichskanzler verhält sich ziemlich apathisch; als Bebel spricht, lehnt er das Haupt zurück und wird ohnmächtig. Die Sitzung wird unterbrochen und der Reichskanzler hinausgetragen. In der $\frac{1}{2}$ Stunde später fortgesetzten Sitzung teilt Präsident Groß Wallerstein mit, daß es sich um einen Ohnmachtsanfall gehandelt habe, der nun bereits zum größten Teil behoben sei. Der gesamte Vorgang hat im ganzen Reichstage sehr tiefen Eindruck gemacht; die Fürstin Bülow hat den ganzen Vorfall von der Tribüne selbst mit angesehen. Die gesamte Debatte stand unter dem Eindruck dieses Ereignisses. Alle Redner sahnen sich kurz. Der Rest des Etats konnte durchberaten werden und das Haus trat in die Osterferien ein.

Der Verlauf der Sitzung war folgender:

Auf der Tagesordnung steht der Etat des Reichskanzlers. Bundesratstisch und Hoflogen sind dicht besetzt. Das Haus geht zuerst des Ablebens des Abg. Meister-Hannover in öffentlicher Weise. — Reichskanzler Fürst Bülow: Ich will die erste sich mir bietende Gelegenheit benutzen, zur Aussprache über unsere Marokko-politik; ich muß allerdings meine Worte sehr vorsichtig abredigen, um die mühsam erreichte Verständigung nicht zu trüben. Eine Zeit der Beunruhigung liegt hinter uns. Wie kam das? Wollten wir um Marokko Krieg führen? Nein, um Marokko nicht; wir hatten dort keine politischen Interessen und keine politischen Aspirationen. Wir haben keine historischen und moralischen Ansprüche wie Spanien und Frankreich, aber wie hatten wirtschaftliche Interessen dagegen und waren Teilnehmer an der ersten Marokko-Konferenz, wie waren eine meistbegünstigte Nation! Da durften wir im Interesse des Ansehens der deutschen Nation nicht ein Vordringen eintreten lassen. Wie wollten aber nicht festen Fuß in Marokko fassen; wir wollten uns nicht an England reiben, das es im Vertrag mit Frankreich nur über seine Interessen verfügte. Wie wollten nur zum Ausdruck bringen, daß sich Deutschland nicht als quantitativ negligierbar behandeln läßt. (Sehr richtig!) Das Ziel der Handelsfreiheit zu erreichen, war unseres Vertrüden, das Mittel: eine neue Konferenz. Durch ein Separat-Abkommen mit Frankreich hätten wir nicht mehr erreicht. Wir drängten auf eine internationale Konferenz, obwohl wir wußten, daß wir gegen 4 Großmächte auftreten müssten. Aber unser Vertrauen hat uns nicht getäuscht. Unsere Unterhändler haben unsere Wünsche mit Geschick und Nachdruck vertreten. (Weißfall) Die Beschlüsse der Konferenz sind bekannt. In untergeordneten Punkten wollten wir die Konferenz nicht schärfieren lassen. Spanien und Frankreich waren am besten geeignet, die Polizeiinstanzen zu stellen. Wir wollten den internationalen Charakter der Polizei verbürgen. Frankreich hat sich in loyaler Weise mit uns verständigt. Wir waren nicht feindselig, aber das Prinzip der offenen Tür haben wir erreicht. Mit mehr Ruhe dürfen wir jetzt in Weite blicken. Die Konferenz hat ein für Deutschland und Frankreich gleich befriedigendes, für alle Nationen nützliches Resultat erzeugt. (Lebhafte Weißfall) — Abg. Freiherr v. Hartling: (Z.) Wir haben keine Veranlassung und kein Recht, uns in die Beziehungen fremder Staaten einzumischen. Wäre aus der Marokkofrage ein Krieg entstanden, so hätten wir das sehr tief bedauert. (Sehr richtig!) Frankreich blickte schon vor fünfzig Jahren auf Marokko, aber es hat wegen England nicht zugreifen können. Jetzt hat es sich mit England verständigt; aber daraus ergab sich nicht, daß es nun auch über Deutschlands Rechte hinweggehen durfte. Als eine quantitativ negligierbare Laien wir uns nicht behandeln! Unsere wirtschaftlichen Vorteile in Marokko sind nicht sehr groß, aber unser Recht war so klar und bestimmt, daß wir auftreten müssten, sonst hätte man annehmen müssen, daß wir z. nachgiebig sein würden, auch in anderen Fällen. (Sehr richtig!) Das Recht lag auf unserer Seite. Waren Verwicklungen eingetreten, so wären nur Bestrebungen offensichtlich geworden, die nur so wie ja gegen uns gerichtet hätten. (Sehr richtig!) Also kann man dem Reichskanzler keinen Vorwurf machen. Ein gewöhnliches Unbehagen blieb zurück nach den Entschließungen des "Mai". Der Erfolg hat unscreten entschiedenen Eintreten Recht gegeben. Da eine Verständigung erzielt wurde, ist ein erfreulicher Erfolg; sicher, das Zustandekommen der Konferenz ist ein Erfolg, weil es sich den Frieden sich willkürlich erweist. Auch die Ergebnisse der Konferenz sind nicht unbefriedigend. Französische Blätter sind unbefriedigt und das sagt genug. In Alacitras gab es keine Sieger und keine Besiegten. (Sehr richtig!) Manche Begleitercheinungen der Konferenz sind beachtenswert. Eine Anzahl französischer Blätter war recht freundlich zur Konferenz, später trat ein totaler Umschwung ein. Die Ursachen desselben traten erst später Tage. Sich zuvor mit Frankreich zu verständigen, wäre nicht praktisch gewesen. Möge die einmal gewonnene Verständigung sich zu einem dauernden und friedlichen Zusammenarbeiten in Frankreich auswachsen. (Sehr richtig!) Die Katastrophen von Gourcier gab ja den schönen Anfang dazu. Mit Freude habe ich unsere deutschen Bergleute dort a. beiden iehen! (Sehr richtig und Bravo!) Neben den Unterschied der Nationen und über historische Erinnerungen möge wohlwollende Neutralität den Streit davontragen. (Weißfall) Frankreich kam mit 2 Bundesgenossen zur Konferenz. Deutschland hatte nur den treuen Bundesgenossen Österreich-Ungarn, das trenn und zähe an unserer Seite stand. Dafür muß ihm der Dank ausgeschworen werden. (Lebhafte Weißfall) Möge das treuerbündige Österreich die vorhandenen inneren Krisen glücklich überwinden. (Weißfall) Die Beurteilung über das Verhalten Italiens kann ich nicht teilen. Es wirkt sich als treuer Anhänger des Dreibundes auch künftig bewähren. Wohl hat ein Teil der italienischen Presse einen Ton gegen uns angeschlagen, der sehr belästigend ist. Die rohdölen und revolutionären Strömungen in Italien gehen noch Frankreich und uns werden von dort aus genötigt durch die dortige Kirchenfeindschaft. Woran Italien leidet, ist der unabsehbliche Gegengang zwischen Kirche und Staat. Möge dort ein modus vivendi gefunden werden, der es dem konserватiven Volk ermöglicht sich an der Politik zu beteiligen. (Weißfall) — (Trotzdem lächelnd) Die Söhne Frankreichs